

Marculf I,40 (deu)

WIE MAN DEM KÖNIG *LEUDESAMIO*¹ VERSPRECHE

König Soundso an Graf Soundso.

Da wir auch übereinstimmend mit dem Beschluss unserer Großen unserem ruhmreichen Sohn Soundso befohlen haben, in unserem Reich Soundso zu regieren², befehlen wir also, dass ihr dafür sorgen müsst, alle Einwohner eures Gaus, seien es Franken³, Romanen⁴ oder Ansässige aus einem anderen Volk⁵ einzuberufen⁶ und an dafür geeigneten Orten bei Städten, Flecken und Burgen zu versammeln, weil sie in Gegenwart unseres Abgesandten⁷, des *vir illuster* Soundso, den wir eigens dafür von unserer Seite dorthin gesandt haben, bei den Stätten der Heiligen und den Reliquien⁸, die wir mit demselben dorthin geschickt haben, unserem erhabenen Sohn Treue und uns auch *leudesamio* versprechen und schwören müssen⁹.

¹ Das Wort *leudesamio* (P₁₆, Le₁) bzw. *leudissamio* und *leudissamium* (Ko₂) ist nur für diese Formel belegt und entzieht sich damit einer verbindlichen Übersetzung. Die historische Forschung geht seit dem 19. Jahrhundert (H. Brunner, Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 60) traditionell davon aus, dass *leudesamio* von *leudes* abgeleitet ist und dass es sich aufgrund des Kontexts um eine Art von Treue- bzw. Gehorsamseid handeln muss. Tatsächlich werden in allen Fassungen der Formel bis auf P₁₂ im weiteren Verlauf scheinbar alle *pagenses* aufgefordert *fidelitatem ... et leudesamio* zu schwören. Die Form *leudesamio* wäre somit eine Ablativform die anstelle des Akkusativ gesetzt wurde, eine sprachliche Variation, die sich beim Material der Markulfammlung regelmäßig beobachten lässt. Eine entsprechende Interpretation der Stelle bietet die bearbeitete Fassung aus der Sammlung aus Flavigny (Ko₂), die *fidelitatem ... et leudissamium* überliefert. Der lat. Begriff *leudes* oder *leodes* (Sing. *leudis*) ist dem ahd. *liut* entlehnt, das schlicht einen (freien) Mann bzw. allgemein „Leute“ bezeichnet, bis zum 8. Jahrhundert jedoch offenbar auch den rechtlich hervorgehobenen Personenkreis des kriegerischen Gefolges der merowingischen Könige bezeichnet, dessen Angehörige diese auch als Vertraute beraten und persönliche Aufträge wie Gesandtschaften übernehmen konnten. Teile dieses Personenkreises scheinen im Laufe des 7. Jahrhunderts zu Angehörigen der Führungsschichten aufgestiegen zu sein, während andere in der freien Bevölkerung aufgingen. Seit dem 8. Jahrhundert findet sich *leudes* in der Folge wieder zunehmend im Sinne der breiter gefassten Bedeutung von „Leute“. Vgl. dazu G. v. Olberg, Bezeichnungen, S. 60-73 und W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 26-38. W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 44-51 leitet *leudesamio* aus *leudes* und dem Adverb *sama* „auf gleiche Weise“ ab und schlägt vor *leudesamio* als einen Eid „wie die Leudes“ zu interpretieren. Hierzu würde die Überlieferung aus P₁₆ passen, die als Incipit *UT LEUDES AMICICIA PROMITTANT* „Wie *leudes* Freundschaft geloben“ überliefert, aber im weiteren Text vom zu leistenden *leudesamio* spricht. Daneben sei erwähnt, dass *sama* als Substantiv auch „Gemeinschaft“ oder „Versammlung“ bezeichnen kann. Die Überlieferung aus P₁₂ trennt im Incipit durch ein großes Spatium deutlich in zwei Wörter (*LEUDE SAMIO*) und trennt die beiden Begriffe im weiteren Verlauf sogar mit einem *et* wodurch man die dunkle Formulierung *fidelitatem praelcelso filio nostro uel nobis et leude et samio ... debeant coniurare* erhält. Zu *liut* und *sama* ChWdW 9, S. 533f. und 704-706.

² Die Einsetzung von Königssöhnen in herrschergleiche Stellung in Teilreichen scheint in der Merowingerzeit ein seltener Vorgang gewesen zu sein. Für das 6. Jahrhundert sind eine Reihe jüngerer Königssöhne bekannt, die in zu sichernde Randgebiete, oftmals in Aquitanien, entsandt, jedoch nicht gekrönt, wurden. Krönungen von Söhnen zu Lebzeiten des Vaters in Verbindung mit der Einsetzung als König in einem Teilreich sind lediglich für die Minderjährigen Theudebert II. (589) in Soissons und Meaux, Dagobert I. (623) in Austrasien und Sigibert III. (633/634), ebenfalls in Austrasien, bekannt und gingen offenbar auf Initiativen der führenden Großen in den jeweiligen Reichsteilen zurück. Häufiger findet sich die Krönung und Einsetzung von Söhnen als Herrscher in karolingischer Zeit. Generell litt die Stellung der Söhne unter dem mit ihrer Position als König einhergehenden Anspruch auf Gleichrangigkeit mit dem Vater, dem wiederum dessen Anspruch auf Kontrolle entgegenstand. Vgl. dazu B. Kasten, Königssöhne, S. 49-57 und 567-571; T. Offergeld, Reges pueri, S. 214-216 und 235-240. B. Krusch, Ursprung und Text, S. 240-241 und 246, identifizierte den hier genannten Königssohn basierend auf Fredegar, Chronica IV, 75, S. 158f., mit Sigibert III., ohne jedoch einen echten Nachweis führen zu können. A. Rio, The formularies, S. 175 Anm. 549 weist auf Childerich II. hin, der 662 zum König Austrasiens gekrönt wurde. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass zu diesem Zeitpunkt

Childerichs älterer Bruder Chlothar III. die Krone trug während ihr Vater Chlodwig II. bereits 657 verstorben war. Die Frage, welcher Königssohn in dieser Formel als Teilherrscher eingesetzt wurde, muss letztlich offen bleiben.

³ Der im Merowingerreich gebrauchte Frankenbegriff scheint in diesem Zusammenhang eng mit der geographischen Bezeichnung der Francia, dem Gebiet zwischen Loire und Rhein, seit dem 7. Jahrhundert dann dem Austriens und Neustriens verbunden gewesen zu sein. Vgl. H. Fehr, Germanen, S. 163-165. Zur Entwicklung des Frankenbegriffes vgl. insb. H.-W. Goetz, Gens, kings and kingdoms.

⁴ Der Sprachgebrauch von *Romani* wandelte sich im Laufe der Merowingerzeit grundlegend. In der Spätantike noch die Bezeichnung für die gesamte Reichsbevölkerung, findet sich *Romani* bei Gregor von Tours für die Bevölkerung Galliens und im weiteren Verlauf der Merowingerzeit insbesondere für die Bewohner Aquitaniens. Vgl. dazu H. Fehr, Germanen, S. 162f.

⁵ Die Zugehörigkeit einer Person etwa zu Franken oder Romanen orientierte sich in der Regel am Geburtsort und der dort dominierenden *gens* oder *populus*. Vgl. dazu H. Siems, Entwicklung, S. 258-262; G. Dilcher, Leges - Gentes - Regna, S. 29-32; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 658-660, insb. Anm. 19.

⁶ Aus dem ahd. *bannan* „gebieten“, „vorladen“, „zusammenrufen“ vgl. dazu auch das altfrz. *banir*, das bereits eine militärische Konnotation („das Aufgebot versammeln“) haben kann.

⁷ Als *missi* konnten merowingische Könige grundsätzlich jede am Hof verfügbare Person mit Sonderaufträgen unterschiedlichster Natur (daher auch die Bezeichnung als *missi ad hoc*) entsenden. Anders als in karolingischer Zeit finden sich unter diesen *missi* allerdings kaum kirchliche Würdenträger. Erst in dieser Zeit scheint auch die Verdichtung zu einem regelrechten System von Königsboten stattgefunden zu haben. Vgl. dazu K.-F. Werner, Missus, S. 195-202; J. Hannig, Pauperiores vassi, insb. S. 341-363; J. Hannig, Zentrale Kontrolle; J. Hannig, Funktion.

⁸ Der Begriff *pignus* bezeichnet ursprünglich ein Pfand oder Unterpfand und erweiterte seine Bedeutung im Verlauf der Spätantike hin zu „Reliquie“. Zur Begriffsentwicklung vgl. P. Stotz, Handbuch 2, V §39.2, S. 88.

⁹ Dem König zu leistende Treueide scheinen ab dem 6. Jahrhundert fest in der fränkischen Herrschaftspraxis verankert gewesen zu sein und gehen in ihrer Tradition möglicherweise auf den römischen Soldateneid zurück. Sie dienten der Sicherung der Anerkennung der Herrschaft durch die Bevölkerung und scheinen zunächst nur situativ genutzt worden zu sein, um die Herrschaft in bestimmten Augenblicken oder Regionen zu stärken. Von der gesamten Bevölkerung zu leistende Treueidformulare sind allerdings erst für die Karolingerzeit überliefert. Anders als in merowingischer Zeit scheinen diese Treueide nunmehr konstitutive Wirkung gehabt zu haben und zwingende Voraussetzung für das Treueverhältnis der Eidleister zum Herrscher gehabt zu haben. Vgl. dazu M. Becher, Eid und Herrschaft; U. Eckardt, Untersuchungen; S. Esders, Les origines, S. 19-26; Ph. Depreux, Les Carolingiens et le serment.